

Inhalt

1 Rechtsstellung und Aufgaben des psychologischen Sachverständigen und Gutachters	7
1.1 Psychologische Sachverständigentätigkeit	7
1.2 Rechte und Pflichten des psychologischen Sachverständigen – Vorschriften durch die Prozessordnungen	8
1.3 Haftungsfragen	11
2 Definition von psychologischen Gutachten, Stellungnahmen und Berichten	13
2.1 Psychologische Gutachten	13
2.2 Gutacht(er)liche Stellungnahme	14
2.3 Bericht	15
3 Zweckmäßige Strukturierung eines psychologischen Gutachtens	16
4 Qualitätssicherung Beurteilungskriterien und Anforderungen an psychologische Gutachten	19
5 Fragestellungen von Gerichten und Justizbehörden	23
5.1 Zivilrecht	23
5.1.1 Allgemeine zivilrechtliche Fragestellungen	23
5.1.2 Familien- und Vormundschaftsrecht	23
5.1.3 Betreuungsrecht	24
5.2 Strafrecht	24
5.2.1 Allgemeine strafrechtliche Fragestellungen	24
5.2.2 Jugendstrafrecht	24
5.2.3 Erwachsenenstrafrecht	25
5.3 Justiz- und Maßregelvollzug	25
5.4 Arbeits- und Sozialrecht	26
5.5 Verwaltungsrecht	26
5.5.1 Schullaufbahn und Bildungsberatung	26
5.5.2 Waffengesetz	26
5.5.3 Verkehrsrecht	26

6 Fragestellungen anderer Behörden und Organisationen	29
6.1 Bundesagentur für Arbeit (örtliche Arbeitsagenturen)	29
6.2 Bundeswehr	29
6.3 Versicherungsträger	29
6.4 Kliniken und Gesundheitsbehörden	29
6.5 Wirtschafts- und Industrieunternehmen	30
7 Vergütung von psychologischen Gutachten	
nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)	
vom 1. Juli 2004	31
8 Literaturhinweise für Sachverständige bzw. Gutachter	34
8.1 Berufsethische und rechtliche Grundlagen, Gesetze und Kommentare	34
8.2 Psychodiagnostische Grundlagen der Begutachtung	36
8.3 Psychologische und juristische Fachzeitschriften	38
8.4 Fachgebiete aus dem Zivilrecht	39
8.4.1 Allgemeine Fragen	39
8.4.2 Familien- und Vormundschaftsrecht	40
8.4.3 Betreuungsrecht	41
8.5 Spezielle Fachgebiete aus dem Strafrecht	43
8.5.1 Zum Realitätsgehalt von Zeugenaussagen	43
8.5.2 Psychophysiologische Aussagebeurteilung	44
8.5.3 Jugendstrafrecht – strafrechtliche Verantwortlichkeit	45
8.5.4 Erwachsenenstrafrecht – Schuldfähigkeit und strafrechtliche	
Verantwortlichkeit	45
8.5.5. Justiz- und Maßregelvollzug	46
8.6 Arbeits- und Sozialrecht	46
8.7 Verwaltungsrecht	47
8.7.1 Schullaufbahn und Bildungsberatung	47
8.7.2 Fahreignung	48
8.8 Fragestellungen anderer Behörden und Organisationen	49
8.8.1 Berufseignung, Personalauswahl, Rehabilitation	49
8.8.2 Gesundheitswesen	50
8.9 Abrechnung von Gutachten	51
9 Anhang	52
9.1 Rechte und Pflichten von Sachverständigen bzw. Gutachtern nach der	
Zivilprozessordnung (ZPO, Stand 05.12.2005) und der Strafprozessordnung	
(StPO, Stand Sept. 2005)	52
9.2 § 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen	70
9.3 Abkürzungen	71

1 Rechtsstellung und Aufgaben des psychologischen Sachverständigen¹ bzw. Gutachters

1.1 Psychologische Sachverständigentätigkeit

Psychologie als Wissenschaft vom Erleben und Verhalten des Menschen befasst sich mit normalpsychischen Phänomenen und seinen (nicht psychopathologischen) Normabweichungen. Diplom-Psychologen werden als Gutachter immer dann gefragt, wenn die Sachkunde des Gerichts, der Justizbehörden oder anderer Behörden und Organisationen nicht ausreicht, um zu entscheidungsrelevanten Fragestellungen Stellung zu nehmen.

Diplom-Psychologen haben als Sachverständige bzw. Gutachter ebenso wie andere Berufsgruppen (z. B. Ärzte, Diplom-Ingenieure) die Pflicht zur Übernahme von Gutachtaufträgen, insbesondere von Gerichten und Justizbehörden. Die rechtlichen Grundlagen der Sachverständigentätigkeit – wie sie auch für Diplom-Psychologen gültig sind – finden sich in den Prozessordnungen (§§ 402-414 ZPO „Beweis durch Sachverständige“, §§ 72-85 StPO „Sachverständige und Augenschein“ und § 209 SGG; s. dazu auch Anhänge 10.1 und 10.2).

Die in den Prozessordnungen kodifizierten Rechte und Pflichten für Sachverständige gelten grundsätzlich auch für psychologische Sachverständige bzw. Gutachter, die in anderen Arbeits- und Aufgabenbereichen tätig werden (z. B. in der Verkehrspsychologie, der Schulpsychologie, dem Arbeits- und Sozialrecht, dem Versicherungs- und Gesundheitswesen).

Diplom-Psychologen haben im Rahmen ihrer universitären Ausbildung nicht nur Kenntnisse über Erleben und Verhalten des Menschen erworben, sondern auch die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens erlernt, und sie beherrschen die Methoden und Instrumentarien psychologischer Diagnostik. Die hier vorliegenden Gutachten-Richtlinien sollen demzufolge die sachge-

.....

1 Die Begriffe „Diplom-Psychologe“, „Sachverständiger“, „Gutachter“ etc. werden hier als geschlechtsneutrale Gattungsbegriffe verwandt; sie umfassen demzufolge jeweils sowohl „Diplom-Psychologen“ als auch „Diplom-Psychologinnen“, „Gutachter“ und „Gutachterinnen“ etc.